

50 647/15

Landgericht Halle/Saale

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Angela Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg2. Ulve Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg- Klägerinnen 1.) und 2.)
- (zu 1.) + 2.)Prozessbevollmächtigter: Dr. Hans-Joachim
Kriger, Rechtsanwältin, Am Markt 12,
06618 Naumburg / Saale

gegen

1. Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst,

Behl. zu 1)

2. Mitteldeutsche Versicherungs- 2
AG, vertreten durch den Vorstand,
Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

- Beklagte ~~zu 1.)~~ und 2.)

^{zu 1.) + 2.)}
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Engelmann Buntlohe Holzhaus,
Goethestraße 93, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle/Saale
Zivilkammer 5, durch die Richterin
am Landgericht Schwarz als Einzel-
richterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14.03.2016
(au...)

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verpflichtet,
als Gesamtschuldner an die
Kläger zur gesamten Hand
51800 € zu zahlen, zuzüglich
Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz
seit 12.03.16.
2. Die Beklagten haben die Kosten
des Rechtsstreits als Gesamt-
schuldner zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen
Sicherheitsleistung in der
Höhe des jeweils zu voll-
streckenden Betrags voll-
streckbar.

4. Der Streitwert wird auf
51800 € festgesetzt.

Traubestand

x

kl = Erben

Die Parteien streiten über die Pflicht der Beklagten zu 1.) und 2.) zur Zahlung eines Schmerzensgelds und Schadenersatzes wegen eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin zu 1.) ist die Ehefrau und der Kläger zu 2.) der Sohn des am 12.02.15 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Dieter Grimm (Erblasser). Die Kläger sind die gesetzlichen Erben des Erblassers zu je 1/2.

„Fahrer“

Der Beklagte zu 1.) ist der Unfallgegner des Erblassers, die Beklagte zu 2.) die Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeuges.

„aukl. Kenntnis“

Am 15.06.2014 verunfallten der Erblasser und der Beklagte zu 1.). Der Erblasser fuhr mit einem PKW Peugeot 306 gegen 6:20 Uhr aus Halle /Saale kommend auf der B6 in Richtung Leipzig. Die B6 ist eine gut ausgebaut und an dieser Stelle gerade verlaufende Straße mit dem Fahrzeug des Erblassers war ordnungsgemäß beleuchtet.

100m einsehbar

○ eine geltenden Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Aus der Fahrtrichtung des B16 - 5
Wohners gesehen rechts mündete
die Kurt-Nagel-Straße auf die B6
ein. Gegenüber der Kurt-Nagel-Str.
war die B6 vorfahrtsberechtigt,
an der Einmündung der Kurt-Nagel-
Str. auf die B6 befand sich das
Verkehrszeichen 206 (Stopp! Vorfahrt
beachten!).

Der Beklagte zu 1.) befuhr mit dem
von ihm gesteuerten Sattelzug
die Kurt-Nagel-Str. und bog nach
links auf die B6 ab. Es war

Hier kam es zu einem Zusammenstoß
des PKW des Erblassers mit dem
Anhängen des Sattelzuges des Be-
klagten zu 1.) im unmittelbaren
Einmündungsbereich der Kurt-Nagel-
Straße. Das Auto der Erblasser wurde
mehrere Meter mitgeschliffen.
Bremsspuren befinden sich auf
der Fahrbahn nicht.

gut

Für die Straßenverhältnisse und die
Unfallendstellung der Fahrzeuge wird
auf die Unfallschizze der polizeilichen
Unfallaufnahme (RI. 6) verwiesen.

Der Erblasser erlitt durch den 6. Unfall schwere Verletzungen und befand sich bis zu seinem Tod am 12.2.15 in intensiv-medizinischer Behandlung. Er erlitt einen Schädelbasisbruch und Bruch des Schädeldachs, ein Schädelhirntrauma, eine schwere Hirnkontusion, ein traumatisches Hirnödem und subdurale Blutung und war von einem Respirator abhängig. Er wurde achtmal operiert, u.a. wurde sein Schädel geöffnet und starb am 12.2.15 an den Folgen der Verletzungen.

* Er erlitt ein apallisches Syndrom.

Das Fahrzeug des Erblassers erlitt einen technischen und wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert zum Unfallzeitpunkt betrug 1875 €, der Restwert nach dem Unfall 100 €.

Tätigkeit, die kopau
nicht beruht

Die Beklagte zu 2) lehnte am 01.06.15 die Schadenersatzabrechnung ab.

unstreitig! kommt es darauf an?

Darlegungs- und Beweislast!

Die Kläger behaupten, der Erblasser sei ein vorsichtiger und aufmerksamer Autofahrer gewesen. Er habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h

so. Darlehen
und Schwelger

eingehalten. Der Beklagte zu 1.)
habe die Vorfahrt des Erblassers
missachtet. Die Bb sei ch der Ein-
mündung der Urf-Nagel-Str. auf ca.
300m gut einsehbar, der Beklagte zu
1.) sei auf die Bb aufgefahren
ohne sich zu vergewissern, dass diese
frei war. Er habe den Erblasser
übersehen, der sich bereits unmittel-
bar vor der Straßermündung befände.
Der Erblasser habe den Zusammen-
stoß trotz sofort eingeleiteter Voll-
bremsung nicht verhindern können.

Kommt es
darauf an?

Zwischen der Operationen und nach
der letzten Operation sei der Erb-
lasser bei Bewusstsein gewesen
und habe seine Situation erkennen
können. Auf die Besuche der Kläger
habe er reagiert, er habe aber nicht
kommunizieren können und meinten
an die Decke gestarrt.

allg. Rechtsan-
sichten weglassen
(das ist ja genau
der Antrag)

Die Kläger meinen, ein Schmerzens-
geld iHv^{min} 50.000 € sei angemessen
und meinen, ihr stehe ein Schadens-
ersatz iHv 1500 € (1775 € für
das Fahrzeug und eine Auslagen-
pauschale iHv 25 €) zu.

Die vorliegende Klage haben
die Kläger am 11.09.15 erhoben. f

Die Kläger beantragen rechts aussicht
"zugestellt word"

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt, an
die Kläger zur gesamten Hand
ein von Gericht nach billiger
Ermessen festzusetzendes an-
gemessenes Schmerzensgeld
zu zahlen, welches der Be-
trag von 50000€ nicht untr.
schreiten sollte, zzgl. Zinsen
iHv 5% - Prozentpunkt über
dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit,

2. Die Beklagten werden verurteilt,
an die Kläger zur gesamten
Hand materiellen Schadensersatz
iHv 1500€ nebst Zinsen iHv
5% Prozentpunkt über dem
Basiszinssatz seit Recht-
hängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen

die Klage abzuweisen

Die Beklagten behaupten,
der Beklagte zu 1.) sei erst ange-
fahren, als im Sichtbereich (ca. 200m)
weh fahrlos zu sehen gewesen sei.
Er habe längere Zeit erwartet
die Kollisionsgeschwindigkeit habe
mit 80 km/h betragen, der Erkläser
habe die zulässige Höchstgeschwindig-
keit um über 50 km/h über-
schritten. Zudem habe dieser nicht
angemessen reagiert und nicht ge-
bremst. Dies sei auf massive
Ermüdung oder Ablenkung zurück-
zuführen. Für den Beklagten zu 1.)
sei der Zusammenstoß unabwendbar
gewesen.

Rechtsanwalt

S.O.
weglassen

vorarguech
die Beklagte meinen, ein Schmerzen-
geld sei nur i.H.v. 15.000 - 17.000 €
angemessen.

wurde Zeugen werden
"benannt"

Das Gericht hat Beweis erhoben
über den Unfallhergang durch
ein sachverständiges Unfallre-
konstruktionsgutachten vom 05.2.16
mittels Beweisbeschluss vom 3.11.16
und durch Vernehmung des sach-
verständigen in der mündlichen
Verhandlung. Für den Ergebnis
der Beweisaufnahme wird auf

schriftliche
das Gutachten vom 05.02.16 10
(Bl. 11 f.) und das Sitzungsprotokoll vom
14.03.16 (Bl. 13 f.) verwiesen.
Anhörung (v. zu 1)

Entscheidungsgründe

11

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist sachlich nach § 12 PO, §§ 23 Nr. 1, 71 I RVh zuständig. Der Streitwert beträgt 51800€ und liegt damit oberhalb der die Landesgerichte lichen Zuständigkeit begründenden 5000,01€. Die örtliche Zuständigkeit mit der LH Halle/Saale ergibt sich aus § 20 StVG. Das schädigende Ereignis - der Unfall - hat im Bezirk der LH Halle/Saale stattgefunden.

Der Antrag zu 1.) ist auch bestimmungsgemäß iSd § 253 Nr. 2 ZPO. Bei der Forderung von Schmerzensgeld reicht die Benennung einer Untergatte aus, da die Bemessung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.

+ Darlegung der Tatsachengrundlagen zur Bemessung

keine Frage der Zulässigkeit
(→ Aktivlegitimation)

Als gesetzliche Erben des Erblassers nach §§ 1922 I, 1924 I, 1931 BGB treten die Kläger im Wege der Uni-

Verfallsukzession in die Rechts-
stellung des Erblassers ein und
sind prozessführungsbezugt. 12

II. Klagenhängigkeit

Die objektive Klagenhängigkeit ist
gem. § 260 ZPO zulässig.

Die subjektive Klagenhängigkeit ist eben-
falls zulässig. Hier sind die Beklagten
einfache Streitgenossen iSd § 59 ZPO
als Gesamtschuldner, vgl. § 1514
VVR. Die Kläger sind als Erb-
gemeinschaft notwendige Streit-
genossen iSd § 62 ZPO, vgl.
§§ 2038, 2039 BGB.

III.

Die Klage ist auch in der Sache
begründet. Die Kläger haben einen
Anspruch gegen die Beklagten zu
1.) (hier zu 1.) und die Beklagte
zu 2.) (hier zu 2.) auf Schmer-
zensgeld iHv 50000 € und Schaden-
ersatz iHv 1800 €.

Die Mägi haben einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1.) auf Schmerzensgeld iHv 50000 € und Schadensersatz iHv 1500 € aus § 199 I, II 1, 157, II, 17, 7 I StVG iVm § 249, 253 II, 1922 BGB.

Die Mägi sind aktiv legitimiert. Ab Erben des Erblassers ab Geschädigten sind die Mägi im Wege der Universal Sukzession in die Rechte des Erblassers eingetreten, § 1922, 1924 I, 1931 BGB. Die zu Lebzeiten des Erblassers entstandenen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld können diese als neue Anspruchsinhaber geltend machen.

Der Anspruch gegen den Beklagten zu 1.) ergibt sich aus § 199 I, II 1, 157, II, 17, 7 I StVG.

Nach § 199 I StVG haftet der Führer eines Gepans wie der Führer eines Kfz. gem. § 157, II StVG. Dieser verweist auf den § 7 I StVG und setzt nach § 157 2 StVG ein Verschulden des Führers voraus.

Nach § 19a Z 1 StVG ist 14
bei mehreren Fahrzeugen der § 17
StVG anzuwenden.

Die Voraussetzungen einer Haftung
des Bewäpfer zu 1.) liegen hier
allesamt vor.

Ein Mensch - der Esblasser - ist vor-
liegend getötet worden. Dessen Auto ist
beschädigt worden.

Der Tod ist auch bei Betrieb eines Ge-
spanns iSd § 19a Z 1, 18 Z 1, 7 Z StVG
eingetreten. Der Sattelzug mit An-
hänger ist ein sich aus einer Zugma-
schine und einem Anhänger zusammen-
setzendes Gespann iSd § 19a Z 1 StVG.
Bei Betrieb meint, dass sich die
spezifische Betriebsgefahr eines Ge-
spanns verwirklicht hat. Dies ist hier
der Fall. Der Sattelzug fuhr zum
Unfallzeitpunkt untreu im öffentlichen
Verkehrsraum und befand sich in
Bewegung. Aufgrund der Länge des
Gespanns befand sich der Anhänger
auf der Fahrbahn des Esblassers
und schiff dessen Auto mehrere
Meter mit. Der Esblasser erlitt in der
Folge schwerste Verletzungen, an
denen er letztlich verstarb.

zu lang

Dass sein Tod erst einige Monate nach dem Unfall eintrat, ist unerheblich. Dieser ist unmittelbar auf den Betrieb des Gepanns zurückzuführen. *

* Bei Betrieb des Gepanns ist ebenfalls unstreitig das Auto des Erblassers beschädigt worden.

Der Beklagte zu 1.) war auch Führer des Gepanns iSd § 19a I StVG. Führer ist, wer die tatsächliche Steuerungsgewalt über das Gepann innehat. Dies ist der Beklagte zu 1.). Unstreitig hat er das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt gesteuert und hatte die Steuerungsgewalt inne.

§ 7 II StVG
Unfallhöher-
gewalt

Der Beklagte zu 1.) hat den Tod des Erblassers und das beschädigte Auto desselben auch iSd § 19a I, II StVG verschuldet.

Achtung: ABIZ
vermutete Verschulden
→ Quittung

Verschulden ist in Anlehnung an § 276 I BGB die vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung des Schadens. Hier hat der Beklagte zu 1.) den Schaden fahrlässig verschuldet. Er hat die Vorfahrtberechtigung des Erblassers missachtet und den Unfall verschuldet.

Nach dem das Ver-
schulden wird
in 1817 SNA ver-
mutet

Die Beweislast für das Ver-
schulden des Beklagten zu 1) tragen
die Kläger, die sich auf die
Ersatzpflicht berufen. Hier ist
der Unfallhergang in wesentlichen
Punkten zwischen den Parteien
streitig, insbesondere streitig ist,
ob der Beklagte zu 1) die Vor-
fahrt missachtet hat.

Hier streitet der Beweis des ersten
Anscheins für die Kläger und
für ein Verschulden des Be-
klagten zu 1). Der Anscheinbeweis
lässt ^{bei} einem feststehenden Sachverhalt,
der nach allgemeiner Lebenserfahrung
auf eine bestimmte Ursache bzw.
Geschehensablauf hinweist, dass
es bewiesen ansehen, wenn ein
typischer Fall vorliegt, der üblich
und gewöhnlich geprägt ist.
Von einem feststehenden Erfolg
kann auf eine bestimmte Ursache
geschlossen werden. Der Anschein-
beweis bedeutet keine Beweis-
lastumkehr, was ist entkräftet,
wenn der Gegner Tatsachen dar-
legt und beweist, aus denen sich
die ernsthafteste Möglichkeit eines
anderen Geschehensablauf ergibt.

Dann muss die beweisbelastete Partei volle Beweis erbringen.

17

Hier steht unstrittig fest, dass der Beklagte zu 1/ dem Erlanger nach § 8 I 2 Nr. 1 StVO im Verkehrszweck 206 die Vorfahrt zu gewähren hatte. Die Vorfahrtsberechtigung ist nicht an die eigene Geschwindigkeit gebunden, eine solche Voraussetzung ist § 8 I 2 Nr. 1 StVO nicht zu entnehmen. Es ist für die Vorfahrtsberechtigung unerheblich, ob der Erlanger die Höchstgeschwindigkeit missachtete.

In der Folge durfte der Beklagte nach § 8 II 2 StVO erst dann auf die B6 einbiegen, wenn die Vorfahrt nicht gefährdet wird.

Der Zusammenstoß mit dem links abbiegenden Sattelzug stellt eher typischer Geschwindigkeitsablauf dar.

Von der feststehenden Verpflichtung der Vorfahrtsgewährung lässt

sich auf die Minderjährigkeit
dieser als Unfallursache schließen, 18

Dieser Anscheinbeweis hat der
Beklagte zu 1) auch nicht ent-
kräftigt. Seine Behauptung, er
habe die Vorfahrt beachtet und
sei erst gefahren, als die B6
frei war, ist nicht bewiesen.

gerichtliche

gute dteu negativ
Ergebnis

Der Sachverständige hat zwei
mögliche Unfallhergänge rekon-
struiert, § 402 ff. ZPO. In beiden
möglichen Szenarien war der
PKW des Erblassers für den
Beklagten zu 1) gut sichtbar,
als dieser auf die B6 auf-
fahren wollte. Für den Beklagten
zu 1) war die B6 ~~er~~ sichtbar
nicht frei. Unabhängig vom tat-
sächlichen Unfallhergang hat
der Beklagte zu 1) in allen in
Betracht kommenden Abläufen
den gut sichtbaren Erblasser
die Vorfahrt genommen, als
er auf die B6 fuhr.

Der Beklagte haftet auch
allein für den entstandenen Schaden,
§§ 19 a II, 17 I, II StVG.

Hier ist der Schaden durch mehrere
Utz eingetreten. Dem Erblasser ist
als Beteiligter iSd § 17 II StVG ein
Schaden entstanden.

Die Haftungsquote richtet sich
nach § 17 I StVG. Danach ist
entscheidend, wer vorwiegend
den Schaden verursacht hat.

Auch hier streitet der Anscheins-
beweis der feststehende Vorfahrberechtig-
ung des Erblassers für
eine alleinige Haftung der Be-
klagten zu 1), hinter der die
am der Betriebsgefahr re-
sultierende Gefährdungshaftung
des Erblassers zurücktritt.

Achtung: Er hat
die Straße nicht
erschüttert, da sein
Vorfahrtsweg bleibt
Es geht doch nur
um einen Verursa-
chungsbeitrag des
Erblassers

Der Anscheinsbeweis hat der
Beklagte zu 1) erschüttert.
Durch das sachverständige-
gutachten ist bewiesen, dass
entweder der Erblasser nicht
iSd § 1 StVG anwesend rea-
giert hat, da er nicht durch

eine Vollbremsung reagiert, als der Beklagte zu 1) auf die Bf auffuhr oder aber der Erblasser die zulässige Geschwindigkeit ist 93 StVO um 37-52 km/h überschritt. Es steht fest, dass sich der Erblasser nicht ist StVO konform verhalten hatte.

Zur Auffahrt

Dem Erblasser kann damit ein Verstoß gegen die StVO ange-
lastet werden. Es kann dahin-
stehen, welcher vom Gutachter
dargestellter Unfallhergang zutrifft.
Eine Haftung des Erblassers
ist aufgrund der schwerwiegenden
Verursachungsverantwortlichkeit
des Beklagten zu 1) ausgeschlossen.

Die feststehende Missachtung des
Vorfahrtsrechts stellt einen schwer-
wiegenden Verstoß dar, der unab-
hängig von einem Verkehrsverstoß
des Erblassers gilt. In allen Be-
narien wäre der Unfall für den
Beklagten zu 1) vermeidbar ge-
wesen.

zu Erblasser Zweck-
haft, aber jedenfalls
für arglistig.

Der Verursachungsbeitrag
des Erblassers - nicht ge-
bremst oder zu schnell ge-
fahren - erscheint ~~da~~ nur

diesem Hinterrund marginal. 21
Es war für den Beklagten zu
1) gut sichtbar.

Ihm kommt dabei auch kein
doppelter Verstoß zu. Dr. Eblaner
ist nicht sowohl zu schnell
gefahren als auch nicht gebremst.
Nach dem Gutachten kommt
nur jeweils das eine oder
andere in Betracht.

Würdigung gut-
acht

Die geltend gemachten Schäden
iHv 1000 € sind gem. § 243 II
BGB ersetzbar. Das Auto
hatte eine Wiederbeschaffungswert
abzüglich Restwert von
1000 €, eine Auslageparade
iHv 25 € ist ohne weitere
Spezifizierung ersatzfähig.

4787 ZPO

Das Schmerzensgeld ist § 253 II
BGB ist iHv 5000 € anzumessen.
Es kann dahinstehen,
ob der Eblaner bei Bewusstsein
war. Auch bei schwersten
Schädigungen ist nicht lediglich
ein symbolisches Schmerzensgeld
zu zahlen, sondern die Ausstech-

Funktion des Schmerzensgelds 27
verfassungskonform auslegen.
Entscheidung ist eine Gesamtbetrachtung der Verletzungen und Umstände.

Vor diesem Hintergrund ist aufgrund der schweren Verletzung des Erblassers im Vergleich mit der Rechtsprechung ein Schmerzensgeld i.H.v. 50000 € angemessen. Der Erblasser wurde fast 6 Monate intensiv medizinisch behandelt und 8 Mal operiert. Unabhängig von seinem Bewusstseinszustand rechtfertigen diese Umstände das Schmerzensgeld.

Etwas knapp in der Argumentation

Was wieder zu Bewusstseinsproblemen!

2.

Der Anspruch gegen die Beklagte zu 2) folgt aus § 115 I Nr. 1 VVG iVm § 1 PfVG aus oben genannten Gründen.

3.

Der Anspruch besteht gem § 9 291, 288 I BGB iVm § 187 I

analog
BGB und §§ 233 I, 261 I ZB
ZPO ab dem 12.9.15. 23

III.

Die Nebenerscheidungen folgen
aus §§ 91 I, 100 IV ZPO
§ 703 S. 2 ZPO.
S. 1 +

[Rechtsbehelfsbelehrung nach
§§ 232 S. 2, 78 I ZPO
entbehrlich]

Unterschrift Richterin Schwart

Ihre Klausur liegt im guten Bereich.
Sie haben fast alle Probleme des
Falles gesehen, Schwerpunkte an den
richtigen Stellen gesetzt, überzeugend
argumentiert und auch zu besseren
Lösungen gekommen.

Der Tatbestand ist im wesentlichen
bis auf Kleinigkeiten gelungen - mit
Annahme der Partei - Vorträge. Dort
ballen sie nicht streng nach Darlegungs-
und Beweislast auf.

In der Zulässigkeitsprüfung sprechen
Sie alle relevanten Probleme an und
kommen zu den richtigen Ergebnissen.
Die materielle Prüfung gelingt nicht
ganz. Hier sehen Sie nicht, dass § 22 StVG
von einem vermuteten Verschulden
ausgeht. Auch die Abwägung der Ver-
ursachungsbeiträge ist nicht systematisch
aufgebaut: Die Vorfahrtsverletzung hat
sich der Ausweisbeweis wird nicht
erschüttert. Zu prüfen war, ob es auch
einen Verursachungsbeitrag des E gab. Diesen
haben Sie dann ja auch gesehen. Anforder-
lich wäre es zudem gewesen, etwas zu
den Betriebsgefahren des Fahrzeuges zu sagen
(=> erhöhte Betriebsgefahr des Lkws, die sich auch
ausgewirkt hat)

13 Punkte Beweis, R, A3